

Satzung der Gemeinde Krostitz über die Benutzung der Zentralbibliothek der Gemeinde Krostitz und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Neufassung vom 14.06.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425) und der §§ 2 und 9 Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Zentralbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Krostitz zur Versorgung der Bevölkerung mit Büchern, Zeitschriften und sonstigen Medien.
- (2) Die Zentralbibliothek darf von jedermann im Rahmen dieser Satzung benutzt werden.

§ 2 **Anmeldung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aushändigung des Benutzerausweises.
- (2) Der Benutzerausweis wird persönlich unter Vorlage des Personalausweises beantragt; Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bringen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bei.
- (3) Der Benutzerausweis berechtigt zur Inanspruchnahme von Leistungen der Zentralbibliothek. Der Ausweis bleibt Eigentum der Gemeinde. Er ist nicht übertragbar. Sein Verlust oder jeder Wohnungswechsel sowie Änderungen der Personalien sind der Bibliothekarin unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis kann entzogen werden, wenn der Benutzer trotz Ermahnung wiederholt oder in einem Einzelfall besonders schwerwiegend gegen diese Satzung verstößt oder Anordnungen der Bibliothekarin zuwiderhandelt.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzerausweis entzogen oder zurückgegeben worden ist und alle aus der Benutzung entstandenen Ansprüche erfüllt sind.

§ 3 **Ausleihe**

- (1) Die von der Zentralbibliothek zur Ausleihe bereitgehaltenen Medien können gegen Vorlage des Benutzungsausweises für einen Zeitraum bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. Videokassetten müssen jedoch am nächsten folgenden Öffnungstag der Zentralbibliothek zurückgegeben werden. Jugendlichen kann das Ausleihen von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.
- (2) Die Ausleihzeit kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die ausgeliehenen Medien nicht vorbestellt sind.
- (3) Gewünschte, aber zur Zeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Zentralbibliothek kann ausgeliehene Medien aus besonderem Grund jederzeit zurückfordern.

§ 4 **Fernleihe**

Medien, insbesondere wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Zentralbibliothek Krostitz vorhanden sind, werden – soweit möglich – auf Wunsch des Benutzers durch die Fernleihe beschafft.

§ 5 **Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen von dem Benutzer sorgfältig und schonend behandelt und vor Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung bewahrt werden. Musik- und Videokassetten müssen bei der Rückgabe zurückgespult sein.
- (2) Sind Medien verloren gegangen oder beschädigt worden, so ist dies der Bibliothekarin unverzüglich mitzuteilen. Für beschädigte Medien ist Schadensersatz zu leisten. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Für Schäden, die von anderen nach mißbräuchlicher Benutzung des Benutzerausweises verursacht werden, haftet der rechtmäßige Benutzer.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende oder meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Zentralbibliothek während der Zeit, in der Ansteckungsgefahr besteht, nicht besuchen. Bereits ausgegebene Medien sind bei meldepflichtigen Krankheiten nach der Wohnungsinfektion zurückzugeben. Ansteckende Krankheiten, die nicht der Meldepflicht unterliegen, sind der Bibliothekarin bei Rückgabe der Bücher anzuzeigen.

§ 6 **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Zentralbibliothek werden Gebühren nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer der Bibliothek.
- (3) Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. des Tatbestandes.
- (4) Gebühren- und Anlagensätze sind mit ihrer Anforderung fällig.

§ 7 **Rückforderung der ausgeliehenen Medien**

- (1) Ist ein ausgeliehener Gegenstand nicht fristgerecht (am letzten Tag der üblichen oder verlängerten Leihfrist) zurückgeben, so wird die Rückgabe angemahnt. Nach erfolgloser nochmaliger Mahnung kann die Rückgabe mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist können ausgeliehene Medien auch von Beauftragte der Gemeinde abgeholt werden.

§ 8 **Nutzungsbedingungen für das Internet**

- a) Zugangsberechtigung
Zugangsberechtigt sind Personen, die im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises sind und sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden

erklären. Minderjährige benötigen zusätzlich zum Bibliotheksausweis eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

b) Nutzungsbedingungen

Die Nutzung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Anmeldung. Die Nutzungsdauer ist auf 2 Stunden je Person und Woche beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Bei Versäumen eines Termins um mehr als 15 Minuten, kann er anderweitig vergeben werden.

Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten sowie von Bestellungen oder Buchungen ist untersagt und führt bei Zuwiderhandlungen ebenso zum Ausschluß von der Benutzung wie die bewußte Manipulation von Hard- und Software.

Außerdem ist die Nutzung von bestimmten Internetdiensten wie newsgroups, E-Mail und kostenpflichtigen Angeboten sowie das Herunterladen jeglicher Spiele untersagt.

Ebenfalls untersagt ist das Herunterladen auf die Festplatte des Rechners.

Die Verwendung von eigenen Datenträgern ist wegen der Virengefahr nicht gestattet.

c) Urheberrecht

Beim Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist unbedingt das Urheberrecht zu beachten.

d) Haftung

Die Bibliothek Krostitz ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird Filtersoftware eingesetzt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 26.03.1998 und die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.01.2001 außer Kraft.

Krostitz, den 25.10.2001


W. Frauendorf
Bürgermeister



Gebührentarif
zur Satzung der Gemeinde Krostitz über die Benutzung der Zentralbibliothek und die
Erhebung von Benutzungsgebühren vom 25.10.2001 (Anlage zu § 6)

(1) Bestellung von Medien im Leihverkehr	0,50 Euro zzgl. Postgebühren
(2) Für das Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit und Woche	0,30 Euro
für Kinder	0,20 Euro
(3) Entleihung eines Videos für 3 Tage	0,50 Euro
für eine Woche	1,00 Euro
Verzugsgebühren pro Tag	0,50 Euro
(4) Entleihung eines Abspielgerätes für einen Tag	1,00 Euro
für zwei Tage	2,00 Euro
Verzugsgebühren pro Tag	1,00 Euro
(5) Anfertigung einer Kopie unabhängig vom Bibliotheksbestand	0,20 Euro
(6) Entleihung einer CD-ROM für acht Tage	0,50 Euro
für weitere acht Tage	0,50 Euro
(7) Entleihung einer CD für acht Tage	0,50 Euro
für beantragte weitere acht Tage	0,50 Euro
Verzugsgebühren für acht Tage	2,00 Euro
(8) Neuausstellung bei Verlust der Lesekarte (Chipkarte)	3,00 Euro
(9) Benutzung Internetanschluss pro 1/2 Std.	0,50 Euro
(10) Ausdruck einer Seite aus dem Internet	0,10 Euro